

Interview „Urheberrechte am Beispiel von DER BAADER MEINHOF KOMPLEX“ (3'42 Min)

? Was wird in dieser Szene dargestellt? Und welche Urheberrechtsfragen mussten geklärt werden?

! Sebastian Bergau, Justiziar der Constantin Film AG: In der Szene wird dargestellt: Ein Besuch des Schahs in Berlin. Da gab es eine große Demonstration gegen diesen Besuch des Schahs und die Demonstranten hatten also viele Plakate etc. dabei. Und unter anderem hat ein Aktionskünstler bei dieser Szene eben auch Masken gestylt, die auf Papiertüten drauf waren, die die Demonstranten also teilweise getragen haben. Und auf diesen Masken vorne drauf waren also Karikaturen des Schahs und seiner Frau aufgemalt. Und wir haben uns also bemüht, wie in dem gesamten Film überhaupt, die Realität so authentisch wie möglich darzustellen und entsprechend hatten die Szenenbildner auch den Auftrag, diese Demonstration so authentisch wie möglich darzustellen und haben entsprechend diese Masken nachgemalt. Und sind natürlich nicht auf die – oder sind leider nicht auf die Idee gekommen – dass an so einer Maske auch, auch wenn sie nur eine, jetzt nicht allzu künstlerisch hochstehende Karikatur darstellen, aber doch, solche Dinge sind eben auch geschützt und entsprechend hätten die Rechte von uns eingeholt werden müssen. Sind sie aber nicht! Und entsprechend mussten wir in eine delikate Nachverhandlung über diese Rechte treten, und haben die Rechte dann im Nachhinein gekauft. Das ging gut – das hätte auch schief gehen können, so dass der Künstler gesagt hätte: Ich will euch die Rechte gar nicht geben. Dann hätten wir eine andere Lösung finden müssen, die wahrscheinlich dramaturgisch schwieriger einzubetten gewesen wäre und möglicherweise auch teurer gewesen wäre.

? Warum dürfen Kunstwerke auch dann nicht verwendet werden, wenn sie leicht verändert nachgemalt werden?

! Sebastian Bergau: Naja, da muss man aufpassen! Das Urheberrecht verbietet jetzt nicht nur die Nutzung des Originalwerkes, sondern es verbietet auch, dieses Werk unfrei zu bearbeiten. Also wenn ich das nachmale, dann ist das ebenfalls nicht zulässig ohne die Zustimmung des Urhebers. Also wenn ich jetzt sage, ich finde das Gemälde soundso so wahnsinnig schön, ich mal jetzt ein Bild, das ganz ähnlich aussieht, dann ist das wahrscheinlich nicht ohne weiteres möglich. Das kommt immer darauf an – Lieblingssatz eines jeden Juristen, es kommt darauf an. Und worauf kommt es in diesem Fall an? Es kommt darauf an, ob das alte Werk hinter dem neuen Werk verblasst oder nicht. Wenn Sie den Eindruck haben, dass das alte Werk quasi noch stark enthalten ist in dem neuen Werk, dann haben Sie eine unzulässige Bearbeitung. Wenn man dagegen den Eindruck hat, der Künstler hat sich von dem alten Werk lediglich inspirieren lassen, und es als Vorbild für ein völlig eigenes Werk genommen, dann ist das okay. Diese Frage ist immer im Einzelfall zu beantworten und muss im Streitfall von einem Gericht entschieden werden.

Im Film, bei uns, haben Sie wenig Zeit, um sich über so was explizit Gedanken zu machen und das klären zu wollen, bei uns will man Rechtssicherheit und keine Probleme. Entsprechend ist in unserem

– bei uns sagen wir: ihr nehmt einfach ein ganz anderes Bild oder ihr lasst den Szenenbildner eins selber malen oder so etwas, aber nicht das einfach das Bild nachmalen, das geht nicht. Und so lässt man das Problem dann.